

Fragen der Theologie und des religiösen Lebens

Die Verwirklichung der Kollegialität

Zum Bischofsdekret des Zweiten Vatikanischen Konzils

Das Dekret „Über das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche“ (früher: Entwurf über die Bischöfe und die Leitung der Diözesen) ist unter rechtlichen und pastoralen Gesichtspunkten eines der bedeutsamsten des Konzils. Es enthält neben der Konstitution über die Liturgie die meisten und einschneidendsten Reformbestimmungen. Es wird das Dekret sein, das sich in den nächsten Jahren am nachhaltigsten in den konkreten Strukturen der Kirche niederschlagen wird. Es wird sich vermutlich auch am meisten von allen Dekreten auf die Reform des kanonischen Rechts auswirken. Es steht im Zentrum der Konzilsthematik, weil in ihm die ekklesiologischen Leitlinien der Kirchenkonstitution in das kirchliche Leben umgesetzt werden und weil das Dekret seiner Anlage und Intention nach in erster Linie der Anwendung der Lehre der Kollegialität, einer der Angelpunkte der Konzilsarbeit, dienen soll. Da das Dekret vom ersten Entwurf bis zum endgültigen, in der Öffentlichen Sitzung vom 28. Oktober 1965 verabschiedeten Text einen sehr deutlichen Wandel von einem starren und etwas verengten Juridismus des Anfangs zu einem pastoraleren Verständnis der Stellung und der Aufgaben des Bischofs in der Gesamtkirche und in der Diözese durchgemacht hat, gibt es zudem Aufschluß über den inneren Fortgang des Konzils. Da bei einem Dekret, das vornehmlich praktische Normen und Richtlinien enthält, die Kompromisse aus entgegengesetzten Absichten und Tendenzen sich leichter und unmittelbarer feststellen lassen als etwa in den großen Lehrdokumenten oder in der Pastorkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, lassen sich am endgültigen Text auch die Grenzen ablesen, die der Erneuerung kirchlicher Strukturen in der gegenwärtigen Entwicklungsphase gesetzt sind (vgl. ds. Heft, S. 105).

Die Lehrgrundlagen

Die Lehrgrundlagen des Dekrets sind im wesentlichen die des dritten Kapitels der Kirchenkonstitution über das hierarchische Amt. Sie sind zum Teil im Wortlaut von dort übernommen. Das Vorwort und der erste Abschnitt des ersten Kapitels fassen in gedrängter Form und zum Teil wörtlicher Wiederholung die Lehre über die Kollegialität und über das Verhältnis des Bischofskollegiums zu seinem Haupt, dem Papst, zusammen. Die Lehre vom Primat und die Lehre von der Kollegialität bilden auch hier die beiden Pole, die das ganze dritte Kapitel der Kirchenkonstitution in spannungsvoller Einheit halten.

Die Aussagen des Ersten Vatikanums über den Primat des Papstes, über dessen „höchste, volle, unmittelbare und universale Seelsorgsgewalt“ in der Kirche wird ergänzt durch zwei fundamentale Aussagen über das Bischofskollegium und über die Stellung des Einzelbischofs in seiner Diözese. Die Ergänzung über das Bischofskollegium wird wörtlich aus dem Abschnitt 22 der Kirchenkonstitution übernommen und der eben zitierten Primatsaussage gegenübergestellt: „Die Ordnung der Bischöfe aber, die dem Kollegium der Apostel im Lehr- und Hirtenamt nachfolgt, ja in welcher die apostolische Körperschaft immerfort weiterbesteht, ist gemeinsam mit ihrem Haupt, dem römischen Bischof, und niemals ohne dieses Haupt,

gleichfalls Träger der höchsten und vollen Gewalt über die ganze Kirche.“ Zur Bestärkung des Primats wird nochmals der Satz wiederholt: Diese Gewalt könne immer nur mit Zustimmung des römischen Bischofs ausgeübt werden (Abschnitt 4).

Die zweite Ergänzung folgt im Abschnitt 8, wo die Stellung des Bischofs in seiner Diözese lehrmäßig umschrieben wird: „Als Nachfolger der Apostel steht den Bischöfen in den ihnen anvertrauten Diözesen von selbst jede ordentliche, eigenständige und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung ihres Hirtenamtes erforderlich ist.“ Auch hier fällt wiederum die direkte Gegenüberstellung der ordentlichen Gewalt des Bischofs über seine Diözese und der unmittelbaren und universalen Gewalt des Papstes über die Gesamtkirche im Abschnitt 4 auf. Die Aussage über die ordentliche Gewalt des Papstes ist übrigens nochmals abgesichert durch den Hinweis, daß die Gewalt des Papstes, die dieser kraft seines Amtes über die Gesamtkirche innehat, und die Vorbehaltung bestimmter Fälle durch den Papst oder durch eine andere Obrigkeit unangetastet bleibe.

Beide hier genannten Grundaussagen haben eine schwierige Redaktionsgeschichte hinter sich. Auf Intervention von 700 Vätern mußte die Aussage über die *volle* Gewalt des Bischofskollegiums über die Gesamtkirche bei der letzten Überarbeitung wieder aufgenommen werden, nachdem sie während der Dritten Session, auf Veranlassung einer höheren Autorität, wie es damals hieß, gestrichen worden war. Auf Verlangen von 619 Bischöfen wurde ebenfalls bei der letzten Überarbeitung im Abschnitt 8 der Relativsatz: „die zur Ausübung ihres Hirtenamtes erforderlich ist“, eingefügt. Es ging dabei um das Wort Ausübung. Der bloße Hinweis auf „die Erfordernisse des apostolischen Amtes“ des vorausgegangenen Entwurfes empfanden viele Väter als zu allgemein.

Die Verantwortung für die Gesamtkirche

Die Hervorhebung der Verantwortung der Bischöfe für die Gesamtkirche ist vielleicht der charakteristischste Zug des Dekrets. Durch sie wird nicht nur die Stellung des Episkopats gegenüber dem Papst und der römischen Kurie verändert. Darin zeigt sich noch vielmehr ein grundlegender Wandel in der Vorstellung von der Ausübung des Bischofsamtes. Die Lehre von der Kollegialität, die — theologisch gesehen — auch im Bischofsdekret keinen vollen oder endgültigen Ausgleich zur Primatsformulierung des Ersten Vatikanums zu erbringen vermochte, kommt hier unter pastoralen Gesichtspunkten viel stärker zum Tragen. Ist aber erst einmal die pastorale Wirklichkeit geschaffen, läßt sich vermutlich das Lehrproblem vom Verhältnis zwischen Papst und Bischofskollegium, das auf dem vergangenen Konzil soviel Stoff zur Auseinandersetzung bot, eher abklären.

Im Abschnitt 3 werden zwei Formen genannt, nach denen die Bischöfe ihre Verantwortung für „alle Kirchen“ wahrnehmen können: kollektiv oder gemeinschaftlich, „wenn sie, was die Lehrverkündigung oder das Hirtenamt angeht, alle im Bischofskollegium oder als Körperschaft vereint sind“; für sich, wenn „jeder für die ihm anvertraute Teilkirche sorgt oder wenn mehrere zusammen bestimmte gemeinsame Anliegen verschiedener Kirchen besorgen“. Es fällt hier die Unterscheidung zwischen kollegialer

Ausübung im strengen Sinn (wenn sie „als Körperschaft vereint sind“) und der gemeinsamen Regelung gemeinsam interessierender oder verpflichtender Fragen auf. Diese unauffällige Unterscheidung ist wohl nur so zu deuten, daß als kollegiales Handeln nur ein Akt des gesamten Bischofskollegiums mit und unter seinem Haupt, dem Papst, angesehen wird, während etwa gemeinsame Tagungen oder Beschlüsse von Teilkirchen (Synoden, Partikularkonzilien, Bischofskonferenzen) nicht als unmittelbare Ausformungen oder Anwendungen der Kollegialität im lehrhaften Sinne verstanden werden.

Diese Unterscheidung entspricht einer Intervention Kardinal Alfrinks auf der Zweiten Session, in der dieser warnte, die Bischofskollegialität im theologischen Sinne nicht mit dem gemeinschaftlichen Handeln der Bischöfe auf Bischofskonferenzen oder in ähnlichen Zusammenschlüssen zu verwechseln (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 142). Ist aber ein gemeinschaftlicher Akt oder eine gemeinsame Entscheidung innerhalb einer Bischofskonferenz, die mit dem Einverständnis des Hauptes des Kollegiums getroffen wird und als Konkretisierung bischöflicher Gemeinschaft in einem bestimmten Lande oder in einer bestimmten Region zu verstehen ist, nicht im eigentlichen, wenn auch — rechtstheologisch — nicht im vollen Sinne ein kollegialer Akt?

Diese Frage blieb auch in dem Abschnitt über die Bischofskonferenzen noch ungeklärt. Indessen geht das Dekret sehr weit in den pastoralen Ermahnungen zur Wahrnehmung universalkirchlicher Verantwortung. Alle Bischöfe sollen sich immer einander verbunden wissen und sich für alle Kirchen besorgt zeigen, denn „durch göttliche Einsetzung und Vorschrift“ sei ja jeder einzelne gemeinsam mit den übrigen Bischöfen mitverantwortlich für die apostolische Aufgabe der Kirche (Abschnitt 6). Diese gemeinsame Sorge sollen sie besonders den Missionen und den Gebieten mit schwachen kirchlichen Strukturen zuwenden. Sie sollen auch beim Gebrauch des kirchlichen Vermögens nicht nur an die eigene Diözese denken, sondern sich auch die Situation der anderen Teilkirchen und die Notlage, unter der manche von ihnen leiden, vor Augen halten. Die gemeinsame Sorge soll sich schließlich auf die Kirche in der Verfolgung erstrecken.

Das Verhältnis zu Papst und Kurie

Das Verhältnis des Bischofs zum Papst bleibt theologisch bestimmt vom Verhältnis zwischen Kollegium und Haupt. Es hängt in der Praxis ab von der Interpretation der ordentlichen und universalen Gewalt des Papstes über die Gesamtkirche und der ordentlichen und unmittelbaren Gewalt des Bischofs über seine Diözese, konkreter davon, wie diese Gewalt jeweils von beiden Seiten ausgeübt wird. Es hängt nicht zuletzt von den Zwischenträgern (Synoden, Bischofskonferenzen) und von der päpstlichen Exekutive (Kurie) ab. Der vorhin zitierte Satz, der Bischof solle alle Vollmachten erhalten, die zur Ausübung seiner Seelsorgsaufgaben erforderlich sind, erhält in diesem Kontext seine besondere Bedeutung. Es wird auch verständlich, warum das Konzil konkret von Ausübung und nicht nur allgemein von den Erfordernissen des apostolischen Amtes sprechen wollte. Aber auch dann handelt es sich immer noch um Ermessensfragen.

Folgenreicher ist schon die nächste Aussage im gleichen Abschnitt 8, nach der die Bischöfe die Vollmacht erhalten, von allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensieren, „wenn nicht von der höchsten Autorität der Kirche ein beson-

derer Vorbehalt gemacht werde“. Noch im zweiten Entwurf hieß es allgemeiner: „... von denen der Apostolische Stuhl zu dispensieren pflegt“. 600 Väter hatten diese Veränderung verlangt. Die endgültige Formulierung kommt dem Wunsch von Kardinal Frings nahe, der in der Diskussion gefordert hatte, man solle eine Liste der dem Papst reservierten Fälle aufstellen und die übrigen Dispensen den Bischöfen überlassen. Die Liste zu erstellen wird Sache der Kodexreform sein.

Noch wichtiger für das Verhältnis von Papst und Bischöfen ist die geplante und in einzelnen Details bereits verwirklichte Kurienreform. Der Bitte einer größeren Gruppe von Bischöfen während der Diskussion über das Schema, der Papst möge dem Konzil seinen Reformplan bekanntgeben, konnte aus verständlichen Gründen nicht entsprochen werden. So mußte sich auch das Dekret auf die Formulierung einiger Wünsche beschränken. Diese sind zwar allgemein gehalten, gehen aber doch relativ weit. Dabei beruft sich das Dekret ausdrücklich auf die Rede Pauls VI. vor der Kurie vom 21. September 1963 (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 68 ff.). Die Väter des Konzils wünschen, so heißt es im Abschnitt 9, daß die Kurialbehörden, „die zwar dem Papst und den Hirten der Kirche eine vorzügliche Hilfe geleistet haben, eine neue Ordnung erhalten, die den Erfordernissen der Zeit, der Gegenden und der Riten stärker angepaßt ist, besonders was ihre Zahl, Bezeichnung, Zuständigkeit, Verfahrensweise und die Koordinierung ihrer Arbeit angeht“. Desgleichen solle das Amt der päpstlichen Legaten (Apostolische Delegaten und Nuntien) genauer abgegrenzt werden. Die Kurie soll so internationalisiert werden, daß sie ein Abbild der Gesamtkirche wird. Unter ihre Mitglieder sollen auch Diözesanbischöfe aufgenommen werden, damit der Papst besser über die Anliegen aller Kirchen informiert werde (vgl. ds. Heft, S. 122).

Die Bischofssynode

Zur Bischofssynode, eines der Hauptpostulate der Konzilsdiskussion, steht im Dekret nur ein kurzer Absatz. Er wurde erst in die allerletzte Fassung aufgenommen, und zwar nach der Publikation des *Motu proprio Apostolica sollicitudo* Pauls VI. Der Text wurde fast wörtlich aus dem *Motu proprio* übernommen und in dieser Form vom Plenum bei den Abstimmungen über die „Modi“ gutgeheißen. Der entsprechende Text (Abschnitt 5) lautet: „Aus den verschiedenen Gegenden der Erde ausgewählte Bischöfe leisten dem obersten Hirten der Kirche in einem Rat, der die Bezeichnung Bischofssynode trägt, einen wirksameren Beistand in der vom Papst bestimmten oder noch zu bestimmenden Art und Weise. Als Vertretung des gesamten katholischen Episkopats bringt diese Bischofssynode gleichzeitig zum Ausdruck, daß alle Bischöfe an der hierarchischen Gemeinschaft und an der Sorge für die ganze Kirche teilhaben.“ Diese Formulierung hält wie das *Motu proprio* selbst (vgl. Herder-Korrespondenz 19. Jhg., S. 641 ff.) die Mitte zwischen den verschiedenen Vorschlägen, die während der ersten Diskussion des Schemas (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 190) vorgetragen worden waren. Kardinal Liénart hatte bereits damals eine Abstimmung über das Projekt gefordert gleichsam als kollektive Antwort des Konzils auf die vom Papst in seiner Ansprache zur Kurienreform bekundete Bereitschaft, eine solche Synode zu errichten. Doch die Meinungen gingen damals auseinander. Die einen — vor allem Franzosen und Deutsche — wünsch-

ten diese Synode als direkte Vertretung des Weltepiskopats bzw. der Bischofskonferenzen, während z. B. Kardinal Alfrink (ähnlich auch Kardinal Lercaro) in der Bischofssynode weniger ein Delegiertengremium des Weltepiskopats und der Bischofskonferenzen sehen wollte als vielmehr ein Zeichen kirchlicher Einheit und als ein „Gegengewicht“ gegen eine „allzu große Dezentralisierung“ durch die Bischofskonferenzen. Kardinal Florit hatte damals sogar eine Art Zentralkongregation als oberstes Koordinierungsgremium der Kurie, die aber nur Stellung nehmen sollte zu Fragen, die der Papst ihm vorlegte, gefordert.

Das Projekt der Bischofssynode war damals in die Auseinandersetzung um die Primatsrechte geraten. Manche sahen durch die bloße Existenz eines solchen Gremiums bereits die Primatsrechte des Papstes gefährdet. Vergleicht man nun den oben zitierten Text des Dekrets und das *Motu proprio* Pauls VI., so wird man schwerlich auf eine solche Gefahr stoßen. Die Prärogativen des Papstes sind mehr als deutlich herausgestellt: der Papst beruft die Synode ein, bestätigt die Wahl der Mitglieder, bestimmt die zu behandelnden Themen, approbiert die Beschlüsse. Trotzdem handelt es sich um ein echtes Delegiertengremium, da wenigstens der größere Teil der Mitglieder von den Bischofskonferenzen entsandt wird. Es handelt sich also um eine wirkliche Vertretung des Gesamtepiskopats, sei es durch päpstliche Ernennung, sei es durch Delegation durch die Bischofskonferenzen, um eine Art ständiges Konzil im kleinen.

Die Bischofskonferenzen

Die Bischofskonferenzen finden durch das Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe nicht nur eine konziliare Bestätigung, sondern auch eine spürbare Festigung ihrer Strukturen und eine Ausweitung ihrer Kompetenzen. Ohne daß konkurrierende Institutionen — Nationalkonzilien und Synoden — angetastet würden — sie sollen vielmehr „mit neuer Kraft aufblühen“ —, wird die Errichtung von Bischofskonferenzen für alle Länder vorgeschrieben. Jede Bischofskonferenz gibt sich selbst die Statuten. Diese müssen jedoch vom Apostolischen Stuhl geprüft werden. Es soll auch statutarisch festgelegt werden, welche Beratungs- und Exekutivorgane innerhalb der Konferenzen geschaffen werden sollen: ständiger Bischofsrat, bischöfliche Kommissionen, Generalsekretariat. Keines dieser Organe wird durch das Dekret ausdrücklich vorgeschrieben. Die Konferenzen können selbst darüber befinden.

Mitglieder der Konferenz sind die Ortsordinarien eines jeden Ritus mit Ausnahme der Generalvikare, die Koadjutoren, die Weihbischöfe und diejenigen Titularbischöfe, „die ein vom Apostolischen Stuhl oder von den Bischofskonferenzen übertragenes Amt ausüben“. Auf Protest zahlreicher Väter hin wurde noch ausdrücklich angefügt, daß andere Titularbischöfe, die kein diözesanes oder überdiözesanes Amt ausüben, sowie die päpstlichen Nuntien und Delegaten nicht „von Rechts wegen“ Mitglieder der Bischofskonferenz sind. Damit ist nicht gesagt, daß sie es nicht sein können. Und sie werden es vor allem in den Missionsländern oft wohl auch weiterhin sein bzw. werden an den Sitzungen der Bischofskonferenzen teilnehmen. Die Teilnahme allgemein zu verbieten hätte man als Affront empfunden. Doch auch schon diese Einschränkung ist bedeutsam.

Die Beschlüsse der Konferenzen müssen, damit sie rechts-

kräftig sind, mit Zweidrittelmehrheit angenommen und vom Apostolischen Stuhl gutgeheißen werden. Rechtskräftige Beschlüsse können aber nur gefaßt werden in Fällen, die durch das allgemeine Recht vorgesehen sind oder in denen eine besondere Anordnung des Apostolischen Stuhles (aus eigener Veranlassung oder auf Bitten der Bischofskonferenz selbst) vorliegt. Neben den nationalen werden, wenn die Verhältnisse es nahelegen, auch übernationale Bischofskonferenzen empfohlen. Sie dürfen aber nur mit Zustimmung des Apostolischen Stuhls gebildet werden. Angeregt werden engere Kontakte zwischen den verschiedenen Konferenzen. Die Bischöfe der Ostkirchen werden gebeten, in Gebieten mit mehreren Riten auf das Gesamtwohl der Kirche Rücksicht zu nehmen und sich ständig in interrituellen Zusammenkünften zu beraten. Dieser Wunsch geht offenbar auf einige Vertreter der Ostkirchen selbst zurück, die in der Diskussion zum Bischofs- und zum Ostkirchenschema den Mangel an Zusammenarbeit und die Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Riten geißelten.

Einige Kompromisse

In den Abschnitt über die Bischofskonferenzen, der im Dekret am Beginn des dritten Kapitels steht, der hier aber aus thematischen Gründen vorgezogen wurde, sind mehrere Kompromisse eingeflochten, die das Ergebnis verwickelter Auseinandersetzungen sind. In manchem bleibt das Dekret sogar hinter dem ersten Entwurf zurück, in anderen Punkten trifft freilich auch das Gegenteil zu. Es fällt zunächst auf, daß sich der letzte Text bei der Fixierung der Organe mehr Zurückhaltung auferlegt als der erste. In diesem waren für jede Bischofskonferenz ein Zentralrat, Fachkommissionen und ein Generalsekretariat vorgeschrieben. Viele Bischöfe hatten vor der „Übermacht“ der Bischofskonferenzen, die durch eine zu straffe Organisation gefördert würde, gewarnt (u. a. die Kardinäle Frings, König, Alfrink, Mayer). Kardinal Frings bezeichnete damals ein Generalsekretariat als eine „gefährliche Einrichtung“. Ein entschiedener Fortschritt gegenüber der ersten Fassung ist jedoch, daß man die Möglichkeit kleinerer Gremien im Falle einer übergroßen Zahl von Bischöfen, wie z. B. in Italien, hat fallen lassen. Es gibt in Zukunft keine verkleinerten Bischofskonferenzen mehr — Konferenz der Kardinäle und Erzbischöfe in Frankreich, Konferenz der Regionalvertreter in Italien —, sondern nur noch Vollversammlungen des Episkopats.

Ein Kompromiß bleibt die Stellung der Weihbischöfe. Sie sind zwar de iure Mitglieder der Bischofskonferenz, sie erhalten aber nicht automatisch das Stimmrecht. Ob sie es erhalten, darüber bestimmen die Statuten der einzelnen Konferenzen. Die Frage hängt eng mit der allgemeinen Stellung der Weihbischöfe zusammen und erst sekundär mit dem Problem, daß bischofsreiche Diözesen (New York allein hat elf Weihbischöfe) bischofsarme Diözesen innerhalb der Konferenz überstimmen könnten. Diejenigen Bischöfe, die gegen die Aufwertung der Stellung des Weihbischofs in der Diözese waren, sprachen sich auch gegen deren Stimmberechtigung innerhalb der Konferenzen aus. Es gab Bestrebungen, nicht zuletzt von seiten der Weihbischöfe selbst, das Stimmrecht durchzusetzen. Aber es gab auch die entgegengesetzte Tendenz, jeder Diözese nur eine Stimme zuzuerkennen. Für die Koadjutoren sieht das Dekret aber ausdrücklich Stimmrecht vor. Zwei Fortschritte sind auch für die Weih-

bischöfe zu verzeichnen: Sie dürfen immerhin von Rechts wegen an den Konferenzen teilnehmen. Der erste Entwurf hatte diese Fragen offengelassen. Und das Dekret macht rechtskräftig, was auf dem Zweiten Vatikanum bereits praktiziert wurde: Sie können wie alle Titularbischöfe nicht nur wie bisher zum Konzil gerufen werden, sondern nehmen rechtens an ihm teil.

Die gesetzgebenden Vollmachten

Auch die Frage nach den gesetzgebenden Vollmachten war in der Diskussion kontrovers. Der größere Teil der mündlichen Interventionen sprach sich sogar gegen jede gesetzgeberische Kompetenz aus oder wenigstens für eine spürbare Einschränkung der Bestimmungen des ursprünglichen Entwurfs. Die einen fürchteten bei Übertragung von Gesetzgebungsvollmachten an die Bischofskonferenzen für die Prärogativen des Papstes, die anderen für die Entscheidungsfreiheit des Einzelbischofs. Zu letzteren gehörten auch die Kardinäle Frings und König.

Der ursprüngliche Entwurf sah Gesetzgebungsvollmachten in vier Fällen vor: in Fällen, die durch das allgemeine Recht vorgesehen oder vom Papst den Konferenzen zur Entscheidung zugewiesen werden; wenn es sich um Erklärungen von größerem Gewicht im Namen der Bischofskonferenz handle; bei Fragen, über die mit der staatlichen Autorität verhandelt werden muß, wenn sie die ganze Nation betreffen; in Fällen, in denen eine schwerwiegende Sache das gemeinsame Vorgehen aller Bischöfe erfordert, wenn sich wenigstens zwei Drittel der Anwesenden für eine rechtliche Bindung aussprechen. Der ursprüngliche Entwurf räumte auch Rekursrecht an den Apostolischen Stuhl ein. Dieser schärfte aber zugleich auch die moralische Verpflichtung gegenüber *allen* Beschlüssen der Bischofskonferenz ein. Wenn ein Bischof glaube, gegen die Entscheidung einer Konferenz handeln zu müssen, so möge er das vorher der Konferenz über deren Präsidenten mitteilen. Im endgültigen Dekret sind die Gesetzgebungsvollmachten auf die bereits erwähnten beiden Fälle, die sich im wesentlichen mit dem ersten Punkt des ursprünglichen Entwurfs decken, beschränkt. Das Rekursrecht an den Apostolischen Stuhl wird nicht mehr erwähnt. Die moralische Verpflichtung zur Verwirklichung auch jener Beschlüsse, die nicht Rechtskraft haben, wird nicht mehr angemahnt. Wie es in der schriftlichen Relatio zum zweiten Entwurf (vgl. Herder-Korrespondenz 19. Jhg., S. 81 ff.) heißt, haben „fast alle Väter der Kommission“ der jetzigen Bestimmung zugestimmt (zwischen dem zweiten und dem dritten Entwurf gab es zu diesem Punkt nur stilistische Veränderungen). Zu beachten ist ein weiteres einschränkendes Element: Die Zweidrittelmehrheit zeigt nur die untere Grenze an. Die Konferenzen selbst haben die Möglichkeit, in ihren Statuten noch höhere Mehrheiten festzulegen. Eine Höchstgrenze ist nicht festgelegt.

Ein Rückschritt also? Formal ja, man muß aber bedenken, daß das Konzil selbst zahlreiche Fälle des allgemeinen Rechts (die sich im künftigen Kodex sehr nachhaltig niederschlagen werden) vorsieht (Liturgie, Seminare Missionen), so daß in concreto die Gesetzgebungsvollmachten der Bischofskonferenzen viel umfangreicher sein werden, als es der Text des Bischofsdekrets vermuten läßt. Zudem dürften bei der Durchführung der Konzilsbeschlüsse noch weitere rechtsverbindliche Entscheidungen notwendig werden. Jedenfalls wären bei der Verwirklichung der Konzilsreformen — und nicht nur dort —

möglichst gemeinsame Beschlüsse der Bischöfe und eine ebenso entschiedene gemeinsame Durchführung zu begrüßen.

Anpassung der Diözesanstrukturen

Bei der Anpassung der Diözesanstrukturen geht es zunächst um die Diözesangrenzen. Das Dekret bestimmt, daß, „soweit das Heil der Seelen es verlangt, möglichst bald mit Umsicht eine entsprechende Überprüfung“ vorgenommen werde. „Dabei sollen die Diözesen geteilt, abgetrennt oder zusammengelegt, ihre Grenzen geändert oder ein günstigerer Ort für die Bischofssitze bestimmt werden; schließlich sollen sie, besonders wenn es sich um Diözesen handelt, die aus größeren Städten bestehen, eine neue innere Organisation erhalten.“

Mit dieser Generalforderung sind sehr komplexe Probleme angesprochen, deren adäquate Lösung nicht nur die demographische und soziologische Situation der Gegenwart, sondern auch der viele geschichtliche Ballast, der von der kirchlichen Administration bis heute mitgeschleppt oder wenigstens geduldet wurde, behindert. Will man sich vor Augen führen, wie dringend eine Abtrennung, Zusammenlegung, Veränderung der Grenzen (und zwar gleich alles in einem) ist, braucht man sich nur eine Diözesankarte der Schweiz anzusehen. Man muß gar nicht erst auf das ganz anders gelagerte Paradebeispiel Italien mit seinen 322 kirchlichen Jurisdiktionsgebieten, (davon 256 Diözesen) verweisen (vgl. Herder-Korrespondenz 19. Jhg., S. 447). Schließlich sind auch unsere deutschen Diözesangrenzen einer Überprüfung nach geographischen, soziologischen und demographischen Kriterien bedürftig oder, soweit das nicht ratsam oder durchführbar ist, einer inneren Neugliederung, wie das Konzil sie vorsieht (z. B. Zuweisung bestimmter Diözesangebiete an bischöfliche Vikare). Auch die Verlegung von Bischofsitzen in die größeren Populationszentren ist nicht nur eine Frage für italienische oder spanische Miniatur-Landdiözesen.

Einzelne Reformen sind bereits in die Wege geleitet. Ein Projekt für eine Generalregelung in Italien befindet sich gegenwärtig zum Studium bei der Bischofskonferenz und bei der dafür zuständigen Konsistorialkongregation. Die Regelung für den Großraum Paris steht vor der Publikation. Die Diözese Rom wurde bereits neu geordnet (vgl. ds. Heft, S. 124). Erst diese praktischen Reformversuche werden hier weiterhelfen. Das Dekret gibt nur allgemeine Regeln (nicht so groß, daß der Bischof nicht mehr in der Lage ist, für die ganze Diözese seine bischöflichen Amtshandlungen und Pastoralvisitationen durchzuführen; nicht so klein, daß Personal und finanzielle Mittel vergeudet werden müssen, ohne daß die Diözese in der Lage ist, alle die für das Leben einer Teilkirche notwendigen Einrichtungen und Werke zu schaffen und zu erhalten) und die soziologischen und demographischen Kriterien an (organische Einheit hinsichtlich des Personals, der Ämter und Einrichtungen, möglichste Übereinstimmung mit den staatlichen Einteilungen, Rücksicht auf die verschiedenartige gesellschaftliche und milieumäßige Zusammensetzung der Gläubigen).

Kirchenprovinzen und Pastoralregionen

Die allgemeine Forderung nach Überprüfung der Diözesaneinteilungen wird ergänzt durch eine geplante Reorganisation der Kirchenprovinzen (damit benachbarte Diözesen Fragen von gemeinsamem Belange auch gemeinsam regeln können) und die vorgesehene Errichtung von

Pastoralregionen, deren Ordnung noch genauer vom Recht festzulegen ist. Das Dekret stützt sich bei diesem letzteren Vorhaben offensichtlich auf das französische Beispiel (vgl. Herder-Korrespondenz 16. Jhg., S. 158). Die Bischofskonferenzen sollen bei der Abgrenzung der Kirchenprovinzen und bei der Errichtung der Pastoralregionen nach denselben Kriterien vorgehen wie bei der Einteilung der Diözesen. Die Bischofskonferenzen werden aufgefordert, ihrerseits eine allgemeine Überprüfung der Diözesaneinteilungen vorzunehmen, wenn nötig, dafür eine eigene Kommission einzusetzen und nach „Anhörung“ der betroffenen Bischöfe ihre „Vorschläge und Wünsche“ dem Apostolischen Stuhl vorzutragen.

Im Rahmen der Anpassung der Diözesanstrukturen wird auch der Angehörigen „eines anderen Ritus“ und der „Gläubigen einer anderen Muttersprache“ gedacht. Für die Angehörigen anderer Riten sollen eigene Pfarreien, wenn nötig, auch ein eigener bischöflicher Vikar ernannt werden. Im Notfall könne auch der Bischof selbst „das Amt des Oberhirten“ für die verschiedenen Riten ausüben. Nur wenn nach dem Urteil des Apostolischen Stuhles das alles nicht möglich sei, solle für die verschiedenen Riten eine eigene Hierarchie errichtet werden. Auch für die Angehörigen anderer Nationen sollen eigene Personalpfarreien errichtet oder auch eigene bischöfliche Vikare ernannt werden.

Innerhalb der Diözese wird auch den überpfarrlichen Einrichtungen (spezielle Seelsorge, Dekanate) größeres Gewicht zuerkannt. Die Anpassung der Seelsorgsstrukturen an die Bedürfnisse der Zeit sollen durch rechtliche Normen erleichtert werden. Errichtung und Aufhebung von Pfarreien sind ab jetzt ausnahmslos Sache des Bischofs.

Die Gehilfen des Bischofs

Mit der inneren Neuordnung der Diözesen hängt das Verhältnis des Bischofs zu seinen Mitarbeitern in der Seelsorge, dem Weltklerus und den Ordensleuten, eng zusammen. Das gilt besonders für die nächsten (möglichen oder tatsächlichen) Mitarbeiter des Diözesanbischofs: den Koadjutor, die Weihbischöfe, die Generalvikare. Dieses Verhältnis ist unter jurisdiktionellen Gesichtspunkten alles eher als klar. Deswegen war seine Reform auch eines der bereits vor Konzilsbeginn häufig gehörten Postulate. Das Dekret über die Bischöfe bringt hier einige wichtige Änderungen, ohne die komplexen rechtlichen Probleme, zu denen Probleme menschlicher und psychologischer Art hinzukommen, zu lösen. Die Fragen blieben auch im Konzil umstritten.

Das Dekret bestimmt zunächst allgemein: „Die Koadjutoren und Weihbischöfe sollen mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet werden, so daß zwar die Einheit der Diözesanleitung und die Autorität des Diözesanbischofs immer gewahrt bleiben, aber ihre Tätigkeit wirksamer und die den Bischöfen eigene Würde sichergestellt werde“ (Abschnitt 25). Speziell wird vorgesehen: Der Koadjutor wird künftig nur noch mit dem Recht der Nachfolge ernannt. Er muß vom Diözesanbischof immer zum Generalvikar ernannt werden. Wenn nötig, können ihm von der zuständigen Obrigkeit auch weitere Vollmachten übertragen werden. Die Weihbischöfe sollen, wenn in der Ernennungsurkunde nichts anderes vorgesehen ist, ebenfalls zu Generalvikaren oder wenigstens zu bischöflichen Vikaren ernannt werden, die nur von der Autorität des Bischofs abhängen. Bei der Beratung

wichtiger Fragen möge der Bischof den Weihbischof hinzuziehen.

Das Dekret ist also vom Bestreben geleitet, die jurisdiktionellen Verhältnisse den Aussagen des Konzils über die Stellung des Bischofs als Träger der obersten Weihgewalt und als Nachfolger der Apostel anzugleichen. Aber das Dekret ist offenbar ebenso nachdrücklich darauf bedacht, die Einheit der Diözese und die Einheit der Autorität im Diözesanbischof zu wahren. Deswegen die etwas ungleiche Formulierung: Koadjutoren und Weihbischöfe „sollen dem Diözesanbischof immer Gehorsam und Ehrfurcht erweisen“, dieser aber möge seinerseits „die Koadjutoren und Weihbischöfe brüderlich lieben und ihnen mit Hochachtung begeben“.

Die bischöflichen Vikare

Die wichtigste Neuerung ist die neu geschaffene Stellung der bischöflichen Vikare. Sie sollen als wenigstens dem Generalvikar gleichgestellte Vikare einen bestimmten Sachbereich oder ein bestimmtes Gebiet der Diözese mit fest umrissenen Jurisdiktionsvollmachten verwalten. Diese bischöflichen Vikare müssen nicht Bischöfe sein, nur wenn Weihbischöfe ernannt werden, sollen sie wenigstens die Stellung von bischöflichen Vikaren einnehmen. Es geht also höchstens um eine Gleichstellung mit dem Generalvikar, nicht um Überordnung. Und ganz neu ist auch diese Stellung der bischöflichen Vikare nicht. Soweit künftig Weihbischöfe diese Stellung einnehmen werden, handelt es sich dabei um den jurisdiktionellen Ausbau der Stellung der sogenannten residierenden Weihbischöfe, wie sie in europäischen Ländern in den letzten Jahren bereits üblich geworden sind. Sicher ein kluger Mittelweg, bei dem die Einheit der Diözese gewahrt, in großen Bistümern Verwaltungs- und Pastoralfunktionen dezentralisiert werden können und bei dem der Weihbischof zugleich eine ihm angemessene Stellung erhält.

Freilich bleiben die Beziehungen auch weiterhin unklar, da vor allem die Stellung der Generalvikare nicht näher umschrieben wird. Auf jeden Fall wird in vielen Diözesen der Weihbischof Generalvikar neben anderen Generalvikaren und bischöflicher Vikar neben anderen bischöflichen Vikaren bleiben. Auch hier mußte ein Ausgleich zwischen entgegengesetzten Tendenzen gefunden werden: zwischen denen, die eine möglichst kollegiale Diözesanführung wünschten und den anderen, die vor allem auf straffe Einheitlichkeit unter der Autorität des Bischofs und des Generalvikars bedacht waren. Entgegen manchen Forderungen, die Einrichtung des Koadjutors und des Weihbischofs ganz abzuschaffen (und dafür die Diözesen zu verkleinern oder, anstatt Koadjutoren zu ernennen, die Bischöfe rechtzeitig zum Rücktritt zu bewegen), werden die Diözesanbischofe aufgefordert sich „nicht zu sträuben, von der zuständigen Obrigkeit einen oder mehrere Weihbischöfe zu erbitten“, wenn das Seelsorgswohl es erfordere.

Das Verhältnis zum Klerus

In seinem pastoralen Teil drängt das Dekret auf eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen dem Bischof und dem Diözesanklerus und auf die Herausbildung gemeinschaftlicher Seelsorgsformen. Die gegenseitigen Beziehungen sollen auf den „Banden der übernatürlichen Liebe“ aufbauen, „und zwar so, daß die Einheit des Willens der Priester mit dem Willen des Bischofs ihre Seelsorgsarbeit fruchtbarer werden läßt“. Der Bischof soll die Priester

auch gemeinsam zu Besprechungen über Seelsorgsfragen einladen, „nicht nur gelegentlich, sondern, wenn möglich, auch zu fest bestimmten Zeiten“. Wie genau es hier manche Väter nahmen, zeigt u. a., daß in der letzten Fassung anstelle des „cum suis sacerdotibus... colloquium... instituat“ ein „ad colloquium... vocare velit“ getreten ist. Mehrere Väter hätten, so heißt es in der Relatio, gefürchtet, es handle sich um rechtliche Verpflichtungen.

Besonders gedacht wird der Priester mit einem überpfarrlichen oder überdiözesanen Amt. Auch die „in Schulen oder in anderen Einrichtungen oder Vereinen“ tätigen Priester werden besonders erwähnt. Doch in vorzüglicher Weise seien die Pfarrer Mitarbeiter des Bischofs. Sie üben „als eigentliche Hirten in einem bestimmten Teil der Diözese unter der Autorität des Bischofs“ die Seelsorge aus. Sie sollen mit den anderen Pfarrern und den Priestern in überpfarrlichen Stellungen eng zusammenarbeiten, „damit die Seelsorgsarbeit in der Diözese nicht der Einheit entbehrt und wirksamer wird“. Wo Pfarrer gewisse Personenkreise nicht erreichen können, sollen sie auch Laien zu Hilfe rufen. Damit der Bischof bei der Verleihung von Pfarreien leichter und angemessener vorgehen könne, sollen unter Wahrung der Rechte der Ordensleute alle Vorschlags-, Ernennungs- und Vorbehaltsrechte sowie der allgemeine und besondere Pfarrkonkurs abgeschafft werden. Die diözesanen Einrichtungen, die Kurien und besonders die Domkapitel sollen „eine den heutigen Erfordernissen angepaßte neue Ordnung erhalten“.

... und zu den Ordensleuten

Die Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Bischof und Ordensleuten (Abschnitt 33 bis 35) gehörten zu den kontroversesten Themen der Diskussion. Der Berichterstatter zum zweiten Entwurf stellte fest, die Einarbeitung der „Modi“ sei nicht leicht gewesen: multa enim fuit eorum varietas! Es ging dabei vor allem um eine noch stärkere Beteiligung der Orden am direkten Apostolat und im Zusammenhang damit um eine eventuell notwendig gewordene Änderung der Konstitutionen und um gewisse Einschränkungen der Exemption. Dieses Bestreben prägt auch den endgültigen Text. „Die Ordensgeistlichen werden zum priesterlichen Dienst geweiht, damit auch sie umsichtige Mitarbeiter des Bischofsstandes sind“ (Abschnitt 33). Angesichts der wachsenden seelsorglichen Notlage müßten sie den Bischöfen noch größere Hilfe leisten. Die in der Seelsorge tätigen Ordensleute sollen aber zugleich „vom Geist des eigenen Ordens beseelt sein und der klösterlichen Observanz und der Unterwerfung unter die eigenen Oberen treu bleiben“. Diese doppelte Unterordnung, einerseits unter den zuständigen Ordensoberen, andererseits unter die Autorität des Bischofs, wird also noch mehr betont als bisher. Doch wurde diese strenge doppelte Abhängigkeit in der Diskussion als sehr problematisch empfunden. Ein Vater hatte dabei von „Vivisektion“ des Ordensmannes gesprochen. Um trotz der bleibenden oder gar verschärften doppelten Abhängigkeit eine Lösung zu finden, hat man die Grenzen der Exemption klarer umschrieben und dem Bischof, soweit es dabei um den Seelsorgsdienst geht, größere Vollmachten gegenüber den Ordensleuten im Interesse der Einheit der Diözese und einer rationellen Seelsorgsplanung eingeräumt. Die Exemption betreffe vor allem die innere Ordnung, damit die Einheit des Ordens besser gewahrt werde und der Papst über die Ordensleute zum Besten der Gesamtkirche verfügen könne. Aber sowohl exemte wie

nichtexemte Ordensleute unterstehen (subsunt statt subduntur im letzten Text) dem Ortsbischof in der Ordnung der Liturgie, in Predigt und Katechese. Auch die in katholischen Schulen beschäftigten Ordensleute unterstehen dem Ortsbischof in bezug auf allgemeine Ordnung und Aufsicht. Die Ordensleute sind auch gehalten, zu beachten oder durchzuführen, was durch Bischofskonferenzen für alle beschlossen wurde. Die Bischofskonferenzen und die Vereinigungen der höhern Ordensoberen mögen im Interesse der Seelsorge eng zusammenarbeiten und sich gegenseitig abstimmen. Die Bischöfe und Ordensoberen sollen zu bestimmten Zeiten gemeinsam beraten. Der Forderung, Vertreter der Orden zu den Bischofskonferenzen zuzulassen, wurde nicht stattgegeben.

Der Bischof als Seelsorger

Geht es bei dem Bischofsdekret auch primär um rechtliche Bestimmungen zur Herbeiführung der nötigen Strukturveränderungen, so war man doch um eine klare pastorale Ausrichtung bemüht. Durch die Einarbeitung einiger Abschnitte aus dem ursprünglichen Seelsorgsschema in die zweite Fassung des Dekretentwurfs (zwischen der Zweiten und der Dritten Session) wurde diese Zielsetzung erleichtert, zugleich aber das „image“ der Seelsorge zu sehr nach den Rechten, Aufgaben und Pflichten des Bischofs geprägt. Der Bischof wird nicht nur als der Inhaber der priesterlichen Vollgewalt, als Vorsteher der Diözese und als oberster Leiter und Koordinator der Seelsorge dargestellt, sondern als Amtsträger, der nicht nur leitet und koordiniert, sondern selbst die Seelsorge ausübt. So etwa, wenn es im Abschnitt 12 kurz und bündig heißt: „Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu lehren sollen sie den Menschen die Frohbotschaft Christi verkünden... In der Kraft des Geistes sollen sie die Menschen zum Glauben rufen oder im lebendigen Glauben stärken. Das Geheimnis Christi sollen sie ihnen unverkürzt vorlegen... deren Unkenntnis gleichbedeutend ist mit der Unkenntnis Christi...“ Es fehlt auch in der letzten Fassung nicht an paternalistischem Anhauch, wenn davon die Rede ist, wie sie als Väter und gute Hirten die Schafe kennen und die Schafe auch sie kennen. Hirte und Vater — das sind die beiden Spiegelbilder bischöflicher Würde, wie sie die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils verstanden. Das geschah in lauterster Intention: Man wollte das „image“ des Bischofs aus den Verflechtungen weltlicher Macht, in die die Geschichte die Hierarchen gestellt hat, lösen und zur Gestalt des Hirten und Vaters zurückkehren. „Vater“, „Hirte“, „Schafe“, „weiden“, das sind die Worte, die in dem Dekret auffallend häufig wiederkehren. Sie sind Zeichen des seelsorglichen Mühens des Konzils. Trotzdem bleibt das Problem: In einer Gesellschaft von Hirten und Ackerbauern wurde diese Sprache verstanden. Sie drückte ihr Lebensgefühl aus und entsprach ihrem Gesellschaftsgefüge. Unseren Zeitgenossen kann sie nur schwer erschlossen werden. Sie kann das Gegenteil von dem bewirken, was intendiert ist. Die „pastorale“ Sprache, ein Grundanliegen des Konzils, muß erst gefunden werden.

Doch wäre es bedauerlich, würde darüber übersehen, was das Dekret an neuen seelsorglichen Akzenten setzt: die Verantwortung für die Freiheit und Würde des Menschen, das Engagement für soziale Gerechtigkeit; das Bemühen um moderne Verkündigungsmethoden, die Sorge für alle, für die getrennten Christen, die Nichtchristen und die Nichtgläubenden.